



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Postulat Jacqueline Brodard / Gabrielle Bourguet

P 2063.09

Berufliche Wiedereingliederung von Müttern und Vätern, die für die Betreuung der Kinder ihre Stelle aufgegeben haben

I. Zusammenfassung des Postulats

Mit dem am 11. November 2009 eingereichten und begründeten Postulat ersuchen die Grossrätinnen Jacqueline Brodard und Gabrielle Bourguet den Staatsrat zu prüfen, ob es möglich wäre, Mütter und Väter, die ihre Stelle aufgegeben haben um sich der Familie zu widmen und nun wieder ins Berufsleben zurückkehren möchten, zu unterstützen.

Die Verfasserinnen des Postulates möchten über bereits bestehende Massnahmen, aber auch über mögliche zusätzliche Massnahmen zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung informiert werden.

Dabei geben sie die nachfolgenden Denkanstösse:

- > Einführung einer gesetzlichen Grundlage zur Stärkung der Betreuungseinrichtungen und zur Unterstützung von innovativen Projekten in diesem Bereich;
- > Gewährung von individuell zugeschnittenen Leistungen im Bereich Berufsberatung;
- > finanzielle Unterstützung durch Stipendien;
- > Anreize für Unternehmen, Betroffene einzustellen.

II. Antwort des Staatsrats

Dem Staatsrat ist die Problematik der beruflichen Wiedereingliederung von Müttern oder Vätern, die für die Betreuung der Kinder ihre Stelle aufgegeben haben, bekannt.

Gemäss Schweizerischer Arbeitskräfteerhebung (SAKE) des Bundesamtes für Statistik betrug die durchschnittliche Jahresquote erwerbstätiger Frauen 2010 72,1 % der Mütter mit Kindern im Alter von weniger als 15 Jahren und 66,3 % der Mütter mit Kindern im Alter von weniger als 6 Jahren. Angaben des SECO zufolge betrug der Beschäftigungsgrad der Mütter im Kanton Freiburg am 10. September 2009 67,2 %, während derjenige der Väter 92,5 % betrug. Somit entscheidet sich in rund einem Drittel aller Familien ein Elternteil dafür, die Arbeit für die Betreuung der Kinder aufzugeben. Das Postulat Brodard/Bourguet zeigt verschiedene Wege auf, mit denen Eltern bei ihrer beruflichen Wiedereingliederung unterstützt werden könnten.

Der Bericht «Frauen im mittleren Erwerbsalter», publiziert im 2003 vom Bundesamt für Sozialversicherungen, beschreibt, weshalb Frauen einerseits die Berufswelt verlassen und andererseits wieder dorthin zurückkehren wollen. Frauen verzichten hauptsächlich aus familiären Gründen auf eine Erwerbstätigkeit (Geburt des ersten Kindes), die Wiedereingliederung ihrerseits

beruht sowohl auf familiären als auch auf finanziellen und beruflichen Gründen. Was die Familienstruktur betrifft, so sind Frauen öfters berufstätig, wenn das jüngste Kind bereits eingeschult wurde. Das Familieneinkommen ist statistisch gesehen ebenfalls ein wichtiger Faktor für die Wahrscheinlichkeit, dass eine Frau eine Berufstätigkeit ausübt. Ein weiterer entscheidender Faktor hängt mit dem ausgeübten Beruf zusammen: Nicht nur Berufswechsel, auch Berufserfahrung, Schul- und Weiterbildung beeinflussen den Wiedereinstieg.

Die alleinerziehenden Väter machen in der Schweiz derzeit nur 15 % der Einelternfamilien aus. Im Vergleich zu den Frauen in der gleichen Situation sind sie also eine Minderheit. Die berufliche Situation der alleinstehenden Väter unterscheidet sich stark von derjenigen der alleinstehenden Mütter. Zwar kann auch hier die Laufbahn vorübergehend unterbrochen oder gebremst werden, jedoch kommt es in der beruflichen Entwicklung nur selten zu Unterbrechungen. Trotzdem darf aber die neue Generation von Vätern nicht vergessen werden. Schon bald könnte sich nämlich ihre Lage ändern, denn die Rollen in den Familien werden mehr und mehr austauschbar und die Väter übernehmen vermehrt einen grösseren Teil, wenn nicht sogar die gesamte Verantwortung für die Erziehung und die Betreuung der Kinder. Je nach dem, wie stark sie sich für die Familie einsetzen, könnten sie sich teilweise oder gar gänzlich aus dem Berufsleben zurückziehen und sich somit bei der beruflichen Wiedereingliederung mit den selben Problemen konfrontiert sehen.

Abschliessend beantragt der Staatsrat Ihnen, dieses Postulat erheblich zu erklären und ihm in Anwendung von Art. 64 des Grossratsgesetzes unmittelbar Folge zu leisten (mit dem beiliegenden Bericht Nr. 288).

Freiburg, den 25. Oktober 2011